

**Naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**zum**

**Bebauungsplan  
und  
Grünordnungsplan**

**Wiesfeld Rudelzhausen**

**Flurstücke 1172, 1173/5, 1173/4, 1173/3, 1173/2, 1173/1, 1173, 1015  
(Teilfläche), 1020**

**Gemeinde Rudelzhausen**

**Verfasser:**

**Fa. GartenPLAN  
Reisch Stefan, Dipl. Ing. (FH) Landschaftsarchitektur**

**Kreuth, 25.04.16**



Verfasser: Reisch, Fa. GartenPLAN

Wiesfeld, Rudelzhausen

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>1.1 Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>1.2 Datengrundlagen</b> .....	<b>1</b>
<b>1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>2</b>
<b>2 Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>3</b>
<b>2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</b> .....	<b>3</b>
<b>2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse</b> .....	<b>3</b>
<b>2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>4</b>
<b>3.1 Maßnahmen zur Vermeidung</b> .....	<b>4</b>
<b>3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)</b> .....	<b>4</b>
<b>4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>5</b>
<b>4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b> .....	<b>5</b>
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	5
4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	5
4.1.2.1 Säugetiere .....	5
4.1.2.2 Reptilien .....	5
4.1.2.3 Amphibien .....	5
4.1.2.4 Libellen .....	6
4.1.2.5 Käfer .....	6
4.1.2.6 Tagfalter .....	6
4.1.2.7 Schnecken .....	6
4.1.2.8 Fische .....	6
<b>4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</b> .....	<b>6</b>
<b>4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen</b> .....	<b>7</b>
4.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus .....	7
4.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus .....	7
<b>5 Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>7</b>

**Literaturverzeichnis**

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Rudelzhausen plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes als planungsrechtliche Grundlage zur Genehmigung für ein Allgemeines Wohngebiet mit vierzehn Bauparzellen.

Der Geltungsbereich liegt am westlichen Ortsrand von Rudelzhausen und umfasst eine Fläche von ca. 1,09 ha.

Der Bebauungsplan wird mit integriertem Grünordnungsplan aufgestellt. Er regelt sowohl die Nutzung als auch die Ausgleichsmaßnahmen im Bearbeitungsgebiet.

#### **In der vorliegenden saP werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist. Eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlich (streng) geschützten Arten nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 und 3 BayNatSchG ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalte bereits durch die Prüfung dieser Arten nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. § 43 Abs. 8 BNatSchG entsprechend umfasst sind.

### **1.2 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- FHH-Schutzgebiete
- Biotopkartierung Bayern
- Auswertung des Arten- und Biotopschutzprogramms Landkreis Freising
- Artenschutzkartierung
- Eigene Bestandsaufnahme
- Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums Stand 12/2007, Bayer. Staatsministerium des Inneren, beinhaltend die Arten des Anhangs IV der FHH-Richtlinie, die Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas, die restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

### **1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)".

Das zu prüfende Artenspektrum wird anhand der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen aller noch aktuell in Bayern vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FHH-Richtlinie
- Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas
- Restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten

ermittelt.

Zu prüfen ist das sich nach den Abschichtungskriterien der Relevanzprüfung ergebende Artenspektrum.

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Im konkreten Fall ist die jeweilige Intensität der Störwirkungen gemäß nachfolgender Abstufung bewertet: 0=nicht gegeben, 1=sehr gering, 2=gering, 3=mittel, 4=hoch, 5=sehr hoch

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Von der Bauphase können folgende Wirkfaktoren ausgehen:

- Flächeninanspruchnahme  
Befahren und Bearbeiten der einzelnen Bauparzellen und der Erschließungsstraße (3)
  
- Zerschneidung  
Baustellenverkehr und temporäre Lagerstätten (4)
  
- Lärmimmissionen  
Arbeitsgeräusche (4)
  
- Erschütterungen  
Baustellenverkehr und Verdichtungsmaßnahmen des Untergrundes (4)
  
- Veränderung des Wasserhaushalts  
Verdichtung des Untergrundes, Versiegelung (5)

### **2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

- Flächeninanspruchnahme  
Überbauung von Flächen (4)
  
- Barrierewirkung/Zerschneidung  
Bauparzellen und Erschließungsstraße (3)
  
- Veränderung des Wasserhaushalts  
Überbauung und Versiegelung (4)

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

- Lärmimmissionen  
Individualverkehr, nutzungsbedingte Lärmquellen (Rasenmäher, Motoren, Musik, ...) (2)
  
- Schadstoffemissionen  
Verkehr, Heizanlagen (2)
  
- Lichtemissionen  
Straßenbeleuchtung, Verkehr (1)

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidung von Bodenversiegelung
- Minimierung der Flächenbeanspruchung
- Versickerungsfähigkeit des Bodens erhalten
- Durchgrünung der Bauparzellen

#### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich, da keine Gefährdungen lokaler Populationen zu erwarten sind.

## **4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Arten gemäß Anhang IV wurden gemäß der Biotopkartierung und der Artenschutzkartierung nicht erfasst.

Bei eigenen Begehungen wurden keine entsprechenden Arten festgestellt.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

#### **4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **4.1.2.1 Säugetiere**

Im Vorhabensgebiet sind keine Vorkommen von Säugetieren des Anhang IV bekannt und zu vermuten.

Bei eigenen Begehungen wurden keine entsprechenden Arten festgestellt.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

##### **4.1.2.2 Reptilien**

Im Vorhabensgebiet sind keine Vorkommen von Reptilien des Anhang IV bekannt und zu vermuten. Die bisher ackerbaulich genutzten Flächen und die vorhandenen Grünstrukturen im Geltungsbereich stellen keine geeigneten Lebensbereiche für Reptilien dar.

Bei eigenen Begehungen wurden keine entsprechenden Arten festgestellt.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

##### **4.1.2.3 Amphibien**

Im Vorhabensgebiet sind keine Vorkommen von Amphibien des Anhang IV bekannt und zu vermuten. Die bisher ackerbaulich genutzten Flächen im Geltungsbereich stellen keine geeigneten Lebensbereiche dar. Auch die vorhandenen Grünstrukturen enthalten keine potentiellen Lebensräume.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

#### 4.1.2.4 Libellen

Libellenarten gemäß Artenliste des Anhangs IV der FHH-Richtlinie sind im Vorhabensgebiet nicht zu vermuten. Aktuelle Kartierungen sind im Umfeld nicht bekannt.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

#### 4.1.2.5 Käfer

Käferarten gemäß Artenliste des Anhangs IV der FHH-Richtlinie sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb nicht zu vermuten.

#### 4.1.2.6 Tagfalter

Es sind keine Vorkommen von Tagfaltern gemäß Artenliste des Anhangs IV der FHH-Richtlinie im Vorhabensgebiet bekannt.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

#### 4.1.2.7 Schnecken

Schnecken gemäß Artenliste des Anhangs IV der FHH-Richtlinie sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt. Spezifische Habitate sind nicht festzustellen.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb auszuschließen.

#### 4.1.2.8 Fische

Fische gemäß Artenliste des Anhangs IV der FHH-Richtlinie kommen im Vorhabensgebiet aufgrund fehlender Gewässer nicht vor.

Eine Betroffenheit dieser Arten ist deshalb nicht möglich.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.**  
**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**



**Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Im Planungsgebiet sind keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Rahmen der Artenschutzkartierung erfasst.

Das Vorkommen Vogelarten halboffener und offener Landschaften ist potenziell möglich und als Teilhabitat denkbar.

In den im Planungsgebiet vorhandenen Grünstrukturen sind Brutstätten für Vögel möglich.

Durch die Nähe zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem unmittelbaren Siedlungsbereich stellt dies kein optimales Habitat für diese Vogelarten dar.

Gemäss § 44 BNatschG wird das Schädigungs- und Störungsverbot insofern berücksichtigt, dass Fällungen ausserhalb der Vogelbrutzeit (d.h. von Anfnag Oktober bis Ende Februar) durchzuführen sind.

Eine Betroffenheit der Arten kann daher nahezu ausgeschlossen werden.

#### **4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen**

##### **4.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus**

Eine Betroffenheit dieser Arten ist auszuschließen.

##### **4.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus**

Eine Betroffenheit dieser Arten ist auszuschließen.

## **5 Gutachterliches Fazit**

Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gemäß der Tabelle europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FHH-Richtlinie ergeben sich bei Realisierung des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V. Abs. 5 Änderung BNatSchG.

Für nicht gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, ist keine Zerstörung von Lebensräumen im Sinne des Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG bzw. § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG durch das Vorhaben gegeben.

Literaturverzeichnis

**Gesetze und Richtlinien**

**BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG):** Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, 2, 791-1-UG),

**ERSTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNATSCHG)** in der Fassung vom 12.12.2007.

**BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –**Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

**RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.